

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 179-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.622

Eingereicht am: 08.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1346/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Der Kanton Bern soll seine finanzpolitischen Erwartungen an die Gemeinden auch selbst erfüllen: Schaffung und Sicherung einer moderaten Eigenkapitalreserve

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Finanzpolitik (Voranschlag und Aufgaben-/ Finanzplan) so auszurichten, dass der Kanton Bern eine Eigenkapitalreserve von 5 Steueranlagezehnteln aufbaut und langfristig sichert.

Begründung:

Der Kanton Bern empfiehlt seinen Gemeinden richtigerweise eine Eigenkapitalreserve von 3 bis 5 Steueranlagezehnteln. Dies, um einen Rückfall in die Bilanzfehlbeträge und damit in die Überschuldung zu verhindern. Während inzwischen fast alle Berner Gemeinden dieses Ziel erreicht haben, ist der Kanton noch deutlich davon entfernt.

Mit der Umstellung auf HRM2 wird der Kanton aber auf einen Schlag von einem Bilanzfehlbetrag auf ein bescheidenes Eigenkapital kommen. Dieses ist durch die kantonale Schuldenbremse aber ungenügend geschützt, da diese es bereits ab einem minimalen Eigenkapital (> 0 Franken) zulässt, dass ein Defizit in einer Jahresrechnung (Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts) mit dem Eigenkapital des Kantons kompensiert wird.

Um einen Rückfall in die Bilanzfehlbeträge zu verhindern und seine hohen Erwartungen an die Gemeinden auch selbst zu erfüllen, soll der Kanton Bern deshalb so rasch wie möglich eine Eigenkapitalreserve von 5 Steueranlagezehnteln aufbauen und langfristig sichern.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern wird auf den 1. Januar 2017 das von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) entwickelte und empfohlene Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) einführen. Der Grosse Rat hat die entsprechende Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) am 28. November 2013 beschlossen.

Mit der Einführung von HRM2 bzw. mit der damit verbundenen Aufwertung des Verwaltungsvermögens besteht die Aussicht, dass der Kanton Bern – trotz der Bilanzierung der Pensionskas-senverpflichtungen im Umfang von rund CHF 2 Milliarden – per 1. Januar 2017 ein Eigenkapital von rund CHF 1 Milliarde verfügen wird. Damit wird die durch den Motionär geforderte Bildung eines Eigenkapitals in der Höhe von fünf Steueranlagezehntel, d.h. von rund CHF 700 Millionen, übertroffen. In Bezug auf die Schuldenbremse für die Laufende Rechnung bedeutet der Ausweis eines Eigenkapitals, dass ein Defizit der Jahresrechnung nicht mehr kompensiert werden muss (Art. 101a Abs. 2 KV).

Anders als der Motionär erachtet der Regierungsrat das Eigenkapital dadurch aber nicht als «un-genügend geschützt». Die verfassungsmässige «Hürde» der Schuldenbremse in Bezug auf den Voranschlag bleibt weiterhin bestehen: Konkret benötigt ein defizitärer Voranschlag nach wie vor die Zustimmung von drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates, also unabhängig davon, ob der Kanton über Eigenkapital verfügt oder nicht (vgl. Art. 101a Abs. 1 und Abs. 3 KV). Somit dürf-te es realpolitisch nur bei unerwarteten, nicht budgetierten Defiziten im Rechnungsjahr zu einem Abbau des Eigenkapitals kommen. Dies bestätigen auch die Erfahrungen der vergangenen Jah-re, in welchen die Rechnung in der Regel besser als noch im Voranschlag prognostiziert ab-schloss.

Angesichts dieser Ausgangslage geht der Regierungsrat davon aus, dass das mit Einführung von HRM2 per 1. Januar 2017 gebildete Eigenkapital langfristig gesichert ist und in der Tendenz sogar zunehmen dürfte.

Abschliessend weist der Regierungsrat darauf hin, dass auf Stufe der Gemeinden im Gegensatz zum Kanton keine Schuldenbremsen existieren. Zudem dürfen die Gemeinden gemäss Gemein-degesetz Art. 73 unter gewissen Voraussetzungen Defizite budgetieren. Insofern ist der durch den Motionär zwischen den Gemeinden und dem Kanton gezogene Vergleich nach Meinung des Regierungsrates nur bedingt zulässig.

Unabhängig davon werden die Forderungen des Motionärs nach Ansicht des Regierungsrates mit dem per 1.1.2017 ausgewiesenen Eigenkapital von rund CHF 1 Milliarde aber ohnehin erfüllt. Demzufolge beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme und gleichzeitige Ab-schreibung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat